

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES HEIMATSCHRIFTENGESETZES (HSCHG), DES

GESETZES ÜBER DIE FREIZÜGIGKEIT FÜR EWR- UND SCHWEIZER

STAATSANGEHÖRIGE (PERSONENFREIZÜGIGKEITSGESETZ; PFZG)

SOWIE DES GESETZES ÜBER DIE AUSLÄNDER

(AUSLÄNDERGESETZ; AUG) ZUR DURCHFÜHRUNG DER

VERORDNUNG (EU) 2019/1157

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

Vernehmlassungsfrist: 31. August 2022

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage	5
1.1 Die Identitätskarte Liechtensteins	7
1.2 Die Aufenthaltsausweise Liechtensteins ohne Biometrie	8
1.3 Der biometrische Aufenthaltsausweis Liechtensteins	9
2. Begründung der Vorlage	10
2.1 Vorgaben in Bezug auf die Personalausweise / Identitätskarten	10
2.2 Vorgaben in Bezug auf den Aufenthaltsausweis für EU-Bürger	13
2.3 Vorgaben in Bezug auf den biometrischen Aufenthaltsausweis	14
2.4 Gemeinsame Bestimmungen	16
3. Schwerpunkte der Vorlage	17
3.1 Anpassungen der Identitätskarte Liechtensteins.....	17
3.2 Anpassungen des Aufenthaltsausweises für EWR-Bürger	23
3.3 Anpassungen des biometrischen Aufenthaltsausweises	24
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	28
4.1 Abänderung des Heimatschriftengesetzes (HSchG)	28
4.2 Abänderung des Gesetzes über die Freizügigkeit von EWR- und Schweizer Staatsangehörigen (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG)	31
4.3 Abänderung des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG).....	32
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	33
6. Regierungsvorlagen	35
6.1 Gesetz über die Abänderung des Heimatschriftengesetzes	35
6.2 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige.....	37
6.3 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Ausländer	39

ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage befasst sich mit der Abänderung des Heimatschriftengesetzes (HSchG), des Personenfreizügigkeitsgesetzes (PFZG) und des Ausländergesetzes (AuG). Die Teilrevisionen dieser Gesetze sind im Hinblick auf die Durchführung der EU-Verordnung 2019/1157 notwendig, deren Übernahme ins EWR-Recht gegenwärtig noch nicht abgeschlossen ist.

Mit der Teilrevision des HSchG wird die Grundlage für die Einführung der biometrischen Identitätskarte gelegt. Mit dieser und weiteren Massnahmen werden die Personalausweise / Identitätskarten innerhalb des EWR vereinheitlicht. Auf diese Weise sollen unter anderem Fälschungen erschwert, die Sicherheit erhöht und damit das Reisen innerhalb Europas erleichtert werden.

Im PFZG werden die gesetzlichen Grundlagen für die Erfüllung einheitlicher Mindeststandards für die Aufenthaltsausweise, die an Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates herausgegeben werden, angepasst. Da das PFZG gemäss Art. 2 sowohl für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates des EWR als auch der Schweiz gilt und aus Kostenüberlegungen kein zusätzlicher Aufenthaltsausweistyp geschaffen werden soll, sollen diese Aufenthaltsausweise auch für Staatsangehörige der Schweiz Anwendung finden.

Im Ausländergesetz ist schliesslich der Adressatenkreis für den biometrischen Aufenthaltsausweis neu zu regeln. Heute erhalten Familienangehörige von Staatsangehörigen des EWR oder der Schweiz, die Drittstaatsangehörige sind, den gleichen Aufenthaltsausweis wie Staatsangehörige des EWR oder der Schweiz. Künftig muss zwingend allen Drittstaatsangehörigen ein biometrischer Aufenthaltsausweis ausgestellt werden. Diese Ausweise sind aber mit einheitlichen Codes resp. Bezeichnungen zu versehen, aus denen hervorgeht, dass ihre Inhaber Freizügigkeitsrechte ableiten.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

BETROFFENE STELLEN

Ausländer- und Passamt

Amt für Informatik

Vaduz, 7. Juni 2022

LNR 2022-679

P

1. AUSGANGSLAGE

Die Europäische Union (EU) sieht sich seit Jahren mit einem Anstieg der irregulären Grenzübertritte und einer sich wandelnden, ständig präsenten Bedrohung der inneren Sicherheit konfrontiert. Um dieser Entwicklung zu begegnen, hat die EU eine Vielzahl an Massnahmen umgesetzt oder eingeleitet. Beispielhaft können hier die Einführung des Entry-Exit-Systems (EES), des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS), die Herstellung der Interoperabilität zwischen den EU-Informationssystemen oder die Weiterentwicklung des Visa-Informationssystems (VIS) oder des Schengener-Informationssystems (SIS) genannt werden. Auch die Neuauflage des im Schengenraum standardisierten biometrischen Aufenthaltswaunders (EU-Verordnung 2017/1954) Ende 2020 stellte eine Massnahme zur Erhöhung der Sicherheit in Europa dar.

Bereits in ihrer Mitteilung vom 14. September 2016 unter dem Titel „Mehr Sicherheit in einer von Mobilität geprägten Welt: Besserer Informationsaustausch bei der Terrorismusbekämpfung und ein stärkerer Schutz der Aussengrenze“¹ hat die EU-Kommission auf die zentrale Bedeutung der Reise- und Identitätsdokumente verwiesen und einen Aktionsplan angekündigt, um gegen den Reisedokumentenbetrug vorzugehen. Dieser Aktionsplan („Aktionsplan 2016“) wurde von der EU-Kommission am 8. Dezember 2016 präsentiert. Dabei wurde festgestellt, dass es sich bei rund drei Vierteln der gefälschten Dokumente, die an den Schengen-

¹ COM(2016) 602 final.

Aussengrenzen, aber auch innerhalb des Schengen-Raums entdeckt werden, um Fälschungen von Dokumenten eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Schengen-Staates handelt. Bei den meisten Fälschungen handelt es sich um weniger sichere nationale Personalausweise (z.B. aus Papier, eingeklebtes Foto mit Prägung, ohne maschinenlesbaren Bereich). Die Sicherheitsstandards der von den Mitgliedstaaten ausgestellten nationalen Personalausweise und der Unionsbürgern mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat und ihren Familienangehörigen ausgestellten Aufenthaltstitel unterscheiden sich teils erheblich. Diese Unterschiede führen zu einem höheren Fälschungs- und Dokumentenbetrugsrisiko und auch zu praktischen Schwierigkeiten für Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben möchten. Gemäss den Statistiken des Europäischen Netzwerks für Risikoanalyse des Dokumentenbetrugs (EDF-RAN) gibt es inzwischen immer mehr gefälschte Personalausweise.²

Um diesen Risiken zu begegnen, hat die EU am 20. Juni 2019 die Verordnung (EU) 2019/1157³ zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, erlassen. Diese Verordnung gibt neu verbindliche Vorgaben für:

- Nationale Personalausweise (in Liechtenstein: Identitätskarte);
- Aufenthaltsdokumente, die an Staatangehörige eines EU-Mitgliedstaates, welche sich länger als drei Monate in einem anderen Mitgliedstaat der EU aufhalten, ausgestellt werden; sowie
- Aufenthaltskarten für Drittstaatsangehörige.

² vgl. Verordnung (EU) 2019/1157, Erwägung 5.

³ Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 67.

Die Verordnung (EU) 2019/1157 schreibt eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren vor, weshalb die oben genannten Standards in der EU bereits seit Mitte 2021 verbindlich eingeführt wurden. Die Verordnung ist nicht Teil des Schengen-Besitzstandes, sondern wird über den EWR in nationales Recht übernommen. Das EWR-Übernahmeverfahren ist noch nicht abgeschlossen, so dass die Verordnung (EU) 2019/1157 für Liechtenstein aktuell noch nicht verbindlich ist.

In Bezug auf die Identitätskarten und die Aufenthaltsausweise kann für Liechtenstein festgehalten werden, dass die Mindestsicherheitsstandards, die mit der Verordnung (EU) 2019/1157 eingeführt werden sollen, bereits seit 2009 weitgehend erfüllt werden. Dazu nachfolgend eine kurze Übersicht über die aktuelle Situation in den von der EU-Verordnung jeweils betroffenen Bereiche in Liechtenstein.

1.1 Die Identitätskarte Liechtensteins

Die Identitätskarte Liechtensteins wird seit dem 1. April 1995 im Kreditkartenformat (ID-1-Format) aus Polycarbonat herausgegeben (IDK 2000). Zunächst wurde die Identitätskarte in der Nähe von Aarau bei der Firma Trüb AG produziert und personalisiert. Im Ausländer- und Passamt (APA) wurden lediglich die Anträge entgegengenommen und dann per Post nach Aarau übermittelt. Mit diesem Kartentyp wurde die maschinenlesbare Zone (engl. Machine Readable Zone; kurz MRZ) eingeführt. Sie enthält in standardisierter Schrift die relevanten Ausweisdaten und kann über ein optisch/digitales Gerät ausgelesen werden. Gleichzeitig wurden neue Sicherheitsmerkmale eingeführt und das Foto und die biographischen Daten nicht mehr aufgeklebt respektive gedruckt, sondern per Laser ins Polycarbonat eingebrannt. Dies erschwert die Manipulation auf dem Dokument zusätzlich in entscheidendem Mass.

Seit dem 23. Juni 2009 werden die Identitätskarten (eID⁴) direkt beim APA in Vaduz personalisiert, so dass die Identitätskarte innert weniger Minuten nach Beantragung durch die Gesuchsteller direkt mitgenommen werden kann. Im Hinblick auf die Lisign-Lösung wurde die Identitätskarte mit einem Kontaktchip ausgestattet, weshalb zwischenzeitlich zwei ID-Typen im Einsatz waren. Die Variante mit dem Kontaktchip hat sich aus verschiedenen Gründen nicht bewährt. Die neue eID-Lösung trägt diesen Erfahrungen Rechnung, indem ein kartenunabhängiger Ansatz verfolgt wird, wodurch künftig in Bezug auf die ID wieder eine „Ein-Produkte-Strategie“ verfolgt werden kann, was kostengünstiger ist. 2009 wurde die Identitätskarte einer grafischen Umgestaltung unterzogen. Eine neue Farbgebung, die Landesflagge als Designmerkmal, verfeinerte Guillochen, zusätzlicher Mikrotex, UV-Druck und ein Element mit optisch variablem Farbdruck (Optical Variable Ink) wurden zusätzlich aufgebracht. Nebst minimalen Anpassungen im UV-Bereich (Ersetzen der Marke „Aubergine“ durch mehrfache Schriftzüge „Fürstentum Liechtenstein“) wurden seither keine Veränderungen mehr vorgenommen.

1.2 Die Aufenthaltsausweise Liechtensteins ohne Biometrie

Liechtenstein verwendet heute zwei Typen von nicht-biometrischen Aufenthaltsausweisen. Der reguläre Aufenthaltsausweis (AA; ursprünglich eAA) im ID-1-Format und das sogenannte Livret. Der Aufenthaltsausweis (AA) wird grundsätzlich für Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates, der Schweiz sowie jeweils an deren Familienangehörige herausgegeben und dies für folgende Bereiche: Neuerteilung und Verlängerung von Kurzaufenthalts- (L), Aufenthalts- (B), Niederlassungs- (C) und Daueraufenthaltsbewilligungen (D).

⁴ Die Bezeichnung ist aus heutiger Sicht missverständlich, da dieser Begriff auch in Bezug auf die elektronische Identität verwendet wird, die in der Landesverwaltung im Frühjahr 2020 eingeführt wurde und durch das APA herausgegeben wird. Aufgrund des Verwechslungspotentials soll der Begriff eID im Rahmen dieses Vernehmlassungsberichts nur in Bezug auf die elektronische Identität und nicht in Bezug auf die ID-Karte verwendet werden, obwohl letztere Verwendung älter ist.

Der AA wird auch für Grenzängermeldebestätigungen (GMB) sowie an Drittstaatsangehörige herausgegeben, die als Grenzgänger einer Erwerbstätigkeit in Liechtenstein (Grenzängerbewilligung (G)) nachgehen. Auch die Bewilligung in Briefform (BiB) wird als AA ausgestellt. Der Jahresbedarf liegt bei rund 10'000 Stück, womit der AA das am häufigsten durch das APA herausgegebene und in der Beschaffung kostengünstigste Dokument ist.

Das Livret besteht aus einem Plastikmäppchen im A6-Format. Foto und Personalien werden auf Sicherheitspapier aufgebracht. Dieser Ausweis wird im Asylbereich für den Status N (Asylgesuch), F (vorläufige Aufnahme) und S (Schutzgewährung) verwendet.

1.3 Der biometrische Aufenthaltsausweis Liechtensteins

Drittstaatsangehörige (Ausnahme: Familienangehörige von Staatsangehörigen Liechtensteins, der Schweiz oder eines Mitgliedstaats des EWR) erhalten den im Schengenraum standardisierten biometrischen Aufenthaltsausweis. Dieser basiert auf der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige, welche Liechtenstein aufgrund der Schengen-Mitgliedschaft übernommen hat. Der biometrische Aufenthaltsausweis ist wie der ePass mit einem RFID-Chip⁵ ausgestattet, der unter anderem das Gesichtsbild sowie zwei Fingerabdrücke (i.d.R. rechter und linker Zeigefinger) beinhaltet. Der jährliche Bedarf beträgt in Liechtenstein rund 1'300 Karten. Seit Ende 2014 werden die biometrischen Aufenthaltsausweise wie auch der ePass mit dem PACE-Kommunikationsprotokoll nach ICAO-Spezifikation herausgegeben.

⁵ Die „Radio Frequency Identification“ ist eine Technologie für Sender-Empfänger-Systeme zum automatischen und berührungslosen Identifizieren. Dies bedeutet, dass ein RFID-Chip kontaktlos ausgelesen werden kann.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die EU hat am 20. Juni 2019 die Verordnung (EU) 2019/1157 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, erlassen. In den EU-Staaten musste die Verordnung bis Juli 2021 durchgeführt werden. Da die Verordnung noch nicht ins EWR-Abkommen übernommen wurde, ist Liechtenstein aktuell noch nicht zur Anwendung der Verordnung verpflichtet. Nach erfolgter Übernahme bleiben in der Regel lediglich zwei Jahre Zeit, um die Anpassungen in organisatorischer, rechtlicher, technischer Sicht vorzunehmen. Aufgrund der verhältnismässig kurzen Umsetzungsfrist von zwei Jahren soll bereits jetzt die Vernehmlassung durchgeführt werden.

In Bezug auf die Identitätskarten und die Aufenthaltsausweise kann festgehalten werden, dass die Standards der EU-Verordnung 2019/1157 bereits seit 2009 weitgehend erfüllt werden. Dennoch ergeben sich aus der Verordnung einige zwingende Anpassungen, die nachstehend erläutert werden.

2.1 Vorgaben in Bezug auf die Personalausweise / Identitätskarten

Durch die Verordnung (EU) 2019/1157 werden die allgemeinen Anforderungen, einschliesslich der Mindestsicherheitsmerkmale, welche die nationalen Personalausweise resp. Identitätskarten erfüllen müssen, festgelegt. Diese Anforderungen orientieren sich an den Spezifikationen des ICAO-Dokuments 9303. Diesbezüglich wird in der Verordnung erläutert, dass die ICAO-Spezifikationen für maschinenlesbare Reisedokumente gebräuchlich sind und weltweite Interoperabilität gewährleisten, wenn diese Dokumente durch Sichtprüfung und durch maschinenlesbare Mittel kontrolliert werden.

Damit Personalausweise und Aufenthaltsdokumente angemessen überprüft werden können, ist es unerlässlich, dass die Mitgliedstaaten für jede Art von Dokument den richtigen Titel verwenden. Um die Überprüfung der Dokumente in anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollte der Titel zudem in mindestens einer weiteren Amtssprache der Organe der Union eingetragen werden. Es können neben dem Titel „Personalausweis“ auch andere bereits etablierte Bezeichnungen weiterhin verwendet werden. In Liechtenstein soll deshalb der bereits heute verwendete Titel „Identitätskarte“ resp. „Identity Card“ auch künftig weiter benutzt werden. Aufgrund dessen wird in diesem Vernehmlassungsbericht der Begriff „Identitätskarte“ synonym zum in der Verordnung (EU) 2019/1157 verwendeten Begriff „Personalausweis“ verwendet.

Gemäss Art. 3 der Verordnung (EU) 2019/1157 werden im Wesentlichen folgende Anforderungen an die nationalen Personalausweise resp. Identitätskarten gestellt:

- Personalausweise / Identitätskarten müssen im ID-1-Format (Kreditkartenformat) mit einem maschinenlesbaren Bereich hergestellt werden.
- Sie orientieren sich an den Spezifikationen und Mindestsicherheitsstandards gemäss Teil 5 des ICAO-Dokuments 9303.
- Der Dokumenten-Titel (Personalausweis / Identitätskarte) muss mindestens in einer weiteren Amtssprache der Organe der Union aufgebracht werden. Die bis anhin gebräuchliche Bezeichnung kann weiter verwendet werden – folglich kann in Liechtenstein die heute gebräuchliche Bezeichnung „Identitätskarte“ weiterhin benutzt werden.
- Personalausweise / Identitätskarten müssen ein Speichermedium enthalten, das unter anderem ein Gesichtsbild des Inhabers und zwei Fingerabdrücke in interoperablen digitalen Formaten enthält. Auf die gespeicherten Daten muss kontaktlos zugegriffen werden können und die gespeicherten Daten

sind nach Massgabe der gemäss Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 erlassenen Durchführungsbeschlüsse der Kommission zu sichern.

- Im Weiteren können die Mitgliedstaaten im Personalausweis ein Dual Interface oder ein gesondertes Speichermedium aufnehmen (z.B. Kontaktchip). Das zusätzliche Speichermedium muss in diesem Fall den einschlägigen ISO-Normen entsprechen und darf keine Interferenzen mit dem RFID-Speichermedium bewirken.
- Auch wird festgelegt, dass wenn die Mitgliedstaaten im Personalausweis Daten für elektronische Dienste wie elektronische Behördendienste und den elektronischen Geschäftsverkehr speichern, so müssen die nationalen Daten von den neu aufzunehmenden Daten (Gesichtsbild und Fingerabdrücke) physisch und logisch getrennt sein.
- Kinder unter zwölf Jahren können von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit werden.
- Kinder unter sechs Jahren und Personen, bei denen eine Abnahme von Fingerabdrücken physisch nicht möglich ist, sind von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit.

Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/1157 definiert die Gültigkeitsdauer von nationalen Personalausweisen. Es wird dabei festgeschrieben, dass Personalausweise mindestens fünf und höchstens zehn Jahre gültig sein dürfen. Eine kürzere Gültigkeitsdauer kann vorgesehen werden bei Minderjährigen oder in Ausnahmefällen bzw. eine längere Gültigkeitsdauer ist möglich bei Personen, die mind. 70 Jahre alt sind. Weiter wird festgelegt, dass Mitgliedsstaaten einen Personalausweis mit einer Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten oder weniger ausstellen, wenn vorübergehend aus physischen Gründen von keinem der Finger Fingerabdrücke genommen werden können.

Die Verordnung sieht für bestehende Identitätskarten zeitlich fixierte Auslaufregelungen vor. Aufgrund des zeitlichen Verzuges der Übernahme der Verordnung ins EWR-Recht prüft das APA im Austausch mit den zuständigen Stellen gegenwärtig die Anpassung dieser Auslaufregelungen.

2.2 Vorgaben in Bezug auf den Aufenthaltsausweis für EU-Bürger

Die Verordnung (EU) 2019/1157 legt Mindestsicherheitsnormen für die Gestaltung von Aufenthaltsdokumenten von Staatsangehörigen eines EU- respektive EWR-Mitgliedstaats fest, die darauf abzielen, dass die Überprüfung und Authentifizierung der Aufenthaltsdokumente durch andere EWR-Staaten, insbesondere im EWR-Staat der Herkunft des Bürgers, erleichtert wird. In Liechtenstein wird dieser Ausweistyp auch für Schweizer Staatsangehörige und deren Familienangehörige verwendet. Da sich die Vorgaben in der Verordnung (EU) 2019/1157 ausschliesslich auf Staatsangehörige der EU resp. des EWR beziehen, werden Schweizer Staatsangehörige, wenn es um den Verordnungstext geht, nicht explizit erwähnt. Gleichwohl ist vorgesehen, dass dieser Kartentyp auch weiterhin für Schweizer Staatsangehörige herausgegeben wird.

Gemäss Art. 6 der Verordnung (EU) 2019/1157 müssen Aufenthaltsdokumente für Staatsangehörige eines EU- respektive EWR-Mitgliedstaats neu folgende Mindestangaben enthalten:

- Titel des Dokuments in der oder den Amtssprache(n) des Landes und zusätzlich mindestens einer weiteren EU-Amtssprache;
- eindeutiger Vermerk, dass das Dokument einem Unionsbürger gemäss Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt wurde;⁶

⁶ Im Rahmen des laufenden Übernahmeprozesses der Verordnung ins EWR-Abkommen hat Liechtenstein die Anpassung des Begriffs „Unionsbürger“ angeregt. Der aktuelle Entwurf sieht vor, dass dieser Begriff „Union citizen(s)“ durch „national(s) of EU Member States and EFTA States“ ersetzt werden soll.

- Dokumentennummer;
- Namen (Nachname und Vorname(n)) des Inhabers;
- Geburtsdatum des Inhabers;
- die Angaben, die in Anmeldebescheinigungen und Dokumenten zur Bescheinigung des Daueraufenthalts gemäss Art. 8 bzw. Art. 19 der Richtlinie 2004/38/EG aufgenommen werden;
- ausstellende Behörde;
- auf der Vorderseite den zwei Buchstaben umfassenden Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaates im Negativdruck in einem blauen Rechteck, umgeben von zwölf gelben Sternen.⁷

Beschliesst ein Mitgliedstaat, dass Fingerabdrücke abgenommen werden, so gilt Art. 3 Abs.7 der Verordnung (EU) 2019/1157 entsprechend.

2.3 Vorgaben in Bezug auf den biometrischen Aufenthaltsausweis

Heute werden biometrische Aufenthaltsausweise nur an Drittstaatsangehörige ausgestellt, die keine Freizügigkeitsrechte geltend machen können. Familienangehörige von Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz erhalten einen nicht-biometrischen Aufenthaltsausweis (vgl. Kapitel 1.2). Gemäss Art. 7 der Verordnung (EU) 2019/1157 sollen neu auch Drittstaatsfamilienangehörige von EWR-Bürgern – gleiches soll in Liechtenstein für Drittstaatsfamilienangehörigen von Schweizer Staatsangehörigen gelten – einen biometrischen Aufenthaltsausweis erhalten, der folgenden Anforderungen zu entsprechen hat:

⁷ Im Rahmen des laufenden Übernahmeprozesses der Verordnung ins EWR-Abkommen hat Liechtenstein vorgebracht, dass eine Anpassung dieser Vorgabe notwendig ist. Der aktuelle Entwurf für den entsprechenden Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses sieht vor, dass diese Vorgabe keine Anwendung findet. In der Praxis würde wie bisher die liechtensteinische Landesflagge auf die Identitätskarte gedruckt werden.

Die Gestaltung muss der gemäss Verordnung (EG) Nr. 1030/2002, in der zuletzt durch Verordnung (EU) 2017/1954 geänderten und mit dem Durchführungsbeschluss C (2018)7767, festgelegten Fassung entsprechen. In Liechtenstein wurde der biometrische Aufenthaltsausweis im Dezember 2020 erneuert.

Abweichend von der regulären Gestaltung der biometrischen Ausweise müssen die biometrischen Aufenthaltsausweise für Drittstaatsfamilienangehörige von EWR-Bürgern den Kartentitel „Aufenthaltskarte“ oder „Daueraufenthaltskarte“ tragen, je nachdem, welche Bewilligungsart sie inne haben. Zusätzlich geben die Mitgliedstaaten an, dass diese Dokumente für Familienangehörige von EWR-Bürgern gemäss der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt werden. Für diesen Zweck verwenden die Mitgliedstaaten den standardisierten Code⁸:

- „EWR-Familienangehöriger Art 10 RL 2004/38/EG“ oder
- „EWR-Familienangehöriger Art 20 RL 2004/38/EG“

Der standardisierte Code ist im Datenfeld 10 „Art des Titels“ anzubringen, wie es gemäss Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 in der zuletzt durch Verordnung (EU) 2017/1954 geänderten Fassung festgelegt ist.

Die Verordnung sieht für die aktuellen Aufenthaltskarten zeitlich fixierte Auslaufregelungen vor. Aufgrund des zeitlichen Verzuges der Übernahme der Verordnung ins EWR-Recht prüft das APA im Austausch mit den zuständigen Stellen gegenwärtig die Anpassung dieser Auslaufregelungen.

⁸ Im Rahmen des laufenden Übernahmeprozesses der Verordnung ins EWR-Abkommen hat Liechtenstein die Anpassung des Begriffs „EU-Familienangehöriger“ angeregt. Der aktuelle Entwurf sieht vor, dass dieser Begriff „EU-Familienangehöriger“ durch „EWR-Familienangehöriger“ ersetzt werden soll.

2.4 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/1157 bestimmt, dass jeder Mitgliedstaat mindestens eine zentrale Behörde benennt, die als Kontaktstelle für die Durchführung dieser Verordnung dient. Da in Liechtenstein die Herausgabe der Identitätskarten, des Aufenthaltsausweises und des biometrischen Aufenthaltsausweises in die alleinige Zuständigkeit des APA fällt, ist das APA die einzige Behörde, die als zentrale Kontaktstelle auftreten kann.

Die Erfassung biometrischer Identifikatoren wird bereits heute ausschliesslich durch qualifiziertes und ordnungsgemäss befugtes Personal ausgeführt. Dies entspricht dem Standard mehrerer internationaler Vorgaben (z.B. ICAO 9303). Art. 10 wiederholt diesen Standard nochmals. Um die Übereinstimmung der biometrischen Identifikatoren mit der Identität des Antragstellers zu gewährleisten, muss der Antragsteller während des Ausstellungsverfahrens für jeden Antrag mindestens einmal persönlich erscheinen. Dieser Grundsatz findet sich mit der persönlichen Erscheinungspflicht bereits heute unter anderem in Art. 26 des Heimatschritengesetzes.

Art. 10 Abs. 3 bestimmt weiter, dass die biometrischen Identifikatoren, die für die Zwecke der Personalisierung von Personalausweisen oder Aufenthaltsdokumenten gespeichert werden, auf hochsichere Weise sowie ausschliesslich bis zu dem Tag der Abholung des Dokuments und keinesfalls länger als 90 Tage ab dem Tag der Ausstellung des Dokuments gespeichert werden. Nach diesem Zeitraum werden die biometrischen Identifikatoren umgehend gelöscht oder vernichtet. Vorbehalten bleiben andere Verarbeitungszwecke nach Massgabe des Unionsrechts und des nationalen Rechts, welche eine längere Speicherung oder weitere Verarbeitung zulassen. In Liechtenstein darf das Ausländer- und Passamt Fingerabdrücke für die Erstellung von Reisepässen und biometrischen Aufenthaltsausweisen – und in Zukunft für die Identitätskarte – aktuell maximal für 30 Tage speichern, ehe sie

automatisch gelöscht werden. Es besteht keine Absicht, diese Frist auf 90 Tage zu verlängern.

Art. 11 regelt schliesslich den Schutz personenbezogener Daten und die Haftung für diesbezügliche Verstösse. Auf dem Speichermedium von Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten gespeicherte biometrische Daten dürfen nur gemäss dem Unionsrecht und dem nationalen Recht von ordnungsgemäss befugten Mitarbeitern der zuständigen nationalen Behörden und Agenturen der Union verwendet werden, um

- a) den Personalausweis oder das Aufenthaltsdokument auf seine Echtheit zu überprüfen; oder
- b) die Identität des Inhabers anhand direkt verfügbarer abgleichbarer Merkmale zu überprüfen, wenn die Vorlage des Personalausweises oder Aufenthaltsdokuments gesetzlich vorgeschrieben ist.

Weiter wird in Abs. 7 bestimmt, dass die Mitgliedstaaten eine Liste der zuständigen Behörden, die Zugang zu den biometrischen Daten haben, erstellen und dass diese Liste jährlich an die Kommission zu übermitteln ist.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Anpassungen der Identitätskarte Liechtensteins

Aufgrund der im vorherigen Kapitel genannten Anforderungen sind Anpassungen an der Identitätskarte Liechtensteins beim Kartenrohling selbst, beim Personalisierungssystem, in organisatorischer Sicht und schliesslich an den rechtlichen Grundlagen notwendig. In rechtlicher Hinsicht erfordert dies Anpassungen des Heimatschriftengesetzes und der Heimatschriftenverordnung, die in Kapitel 4 detailliert erläutert werden.

Gemäss der Verordnung (EU) 2019/1157 wird den Staaten die Möglichkeit eingeräumt, die bis anhin gebräuchliche Ausweisbezeichnung zu verwenden – folglich kann in Liechtenstein die Bezeichnung „Identitätskarte“ für einen Personalausweis weiterhin verwendet werden. Die Verordnung sieht im Weiteren vor, dass die Identitätskarte die Amtssprache(n) des Landes respektive mindestens eine weitere Amtssprache der EU aufweisen muss. In Liechtenstein ist „Deutsch“ einzige Amtssprache. „Englisch“ soll als weitere Sprache für die Identitätskarte geführt werden. Die Bezeichnung der Karte soll somit weiterhin „Identitätskarte“ respektive „Identity Card“ lauten. Die Kartenlegenden werden ebenfalls zweisprachig (Deutsch und Englisch) ausgestaltet, wie es auch heute bereits der Fall ist.

Die Verordnung (EU) 2019/1157 legt weiters die Minstdauer der Gültigkeit für Personalausweise / Identitätskarten mit mindestens fünf und höchstens zehn Jahren fest. Art. 4 erlaubt Ausnahmen von weniger als fünf Jahren für Minderjährige (Abs. 2 Bst. a) und für Personen, die sich in besonderen, begrenzten Umständen befinden sowie Ausnahmen länger als zehn Jahre bei Personalausweisen für Personen, die mindestens 70 Jahre alt sind. Die in der Verordnung genannte minimale und maximale Gültigkeitsdauer entspricht dem in Liechtenstein definierten gesetzlichen Rahmen. Eine Änderung ist diesbezüglich nicht angezeigt. Einzelne Länder sehen solche Regelungen noch vor, allerdings ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesen Personalausweisen künftig um ein Dokument mit elektronischen Komponenten handelt. Die Zertifikate, die auf dem Chip gespeichert sind, haben eine maximale Gültigkeitsdauer von elf Jahren. Ab dann ist der Ausweis nicht mehr elektronisch nutzbar, was dessen Verwendung im internationalen Reiseverkehr zwar nicht gänzlich verunmöglicht, aber stark erschweren kann. Die maximale Gültigkeitsdauer von zehn Jahren entspricht den ICAO-Empfehlungen und deckt sich mit den Regelungen wie sie Liechtenstein und seine Nachbarstaaten anwenden.

Kinder unter zwölf Jahren können von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit werden. Von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken werden Kinder unter sechs Jahren ebenso befreit wie Personen, bei denen eine Abnahme von Fingerabdrücken physisch nicht möglich ist. Diese Vorgabe gemäss Art. 3 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2019/1157 ist bereits heute in Art. 16a Abs. 2 des Heimatschriftengesetzes geregelt. Dieser sieht vor, dass Fingerabdrücke bei Minderjährigen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei Personen, bei denen die Abnahme der Fingerabdrücke aus medizinischen Gründen, die nicht vorübergehender Art sind, unmöglich ist, nicht gespeichert werden. Diesbezüglich sind keine Anpassungen der rechtlichen Grundlagen erforderlich.

Die Auslaufregelung gemäss Art. 5 der Verordnung (EU) 2019/1157 beinhaltet konkrete Daten, die auf das Inkrafttretens-Datum der EU-Verordnung am 1. August 2019 in den EU-Staaten abgestimmt sind.⁹ Es ist abzuwarten, wie diese Daten für die EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein angepasst werden. Da die Identitätskarte Liechtensteins die Mindeststandards gemäss der Verordnung grösstenteils bereits heute erfüllt, ist anzunehmen, dass für die Identitätskarte Liechtensteins die maximalen Auslauf-Fristen zur Anwendung kommen.

Die wesentlichste Anpassung in Bezug auf die Identitätskarte liegt in der Aufnahme eines hochsicheren Speichermediums, das die Speicherung eines Gesichtsbilds und zweier Fingerabdrücke in interoperablen digitalen Formaten enthält. Dieses Speichermedium muss eine ausreichende Kapazität aufweisen und geeignet sein, die Integrität, die Authentizität und die Vertraulichkeit der Daten sicherzustellen. Auf die gespeicherten Daten kann kontaktlos zugegriffen werden, wobei diese nach Massgabe des Durchführungsbeschlusses C(2018)7767 zu sichern sind. Ein solches Speichermedium wird in Liechtenstein bereits bei den ePässen

⁹ In der EU ist der Geltungsbeginn der Verordnung mit 2. August 2021 festgesetzt.

(Reisepass, Dienstpass, Diplomatenpass, Pass für Ausländer und dem Reiseausweis für Flüchtlinge) sowie beim standardisierten biometrischen Schengen-Ausweis für Drittstaatsangehörige angewendet.

Den Mitgliedstaaten ist es gestattet, für den innerstaatlichen Gebrauch nach dem nationalen Recht vorgeschriebene Hinweise und Bemerkungen einzutragen, wobei die Wirksamkeit der Mindestsicherheitsstandards und die grenzübergreifende Interoperabilität der Personalausweise dadurch nicht beeinträchtigt werden dürfen. Auch dürfen die Mitgliedstaaten ein Dual Interface oder ein gesondertes Speichermedium in den Personalausweis aufnehmen, sofern das zusätzliche Speichermedium den einschlägigen ISO-Normen entspricht und keine Interferenzen mit dem RFID-Chip bewirkt. Die entsprechenden nationalen Daten müssen von den biometrischen Daten physisch und logisch getrennt sein. In Liechtenstein soll auf ein zusätzliches Speichermedium verzichtet werden. Konkret bedeutet dies, dass auf der Identitätskarte kein Kontaktchip enthalten sein wird, wie er für die Ausstellung von LiSign ehemals verwendet wurde. Auch sollen nur die vorgeschriebenen und grundsätzlich keine zusätzlichen Daten auf der Identitätskarte abgebildet werden. Zu prüfen wäre die Aufnahme der Persönlichen Identifikationsnummer (PEID), welche vielfach benötigt wird.

Versehen die Mitgliedstaaten den Personalausweis / Identitätskarte mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen, so darf das die grenzübergreifende Kompatibilität dieser Personalausweise und die Wirksamkeit der Mindestsicherheitsstandards nicht beeinträchtigen. Zusätzliche Sicherheitsmerkmale sind sinnvoll und erhöhen die Akzeptanz der Reisedokumente bei den anderen Staaten. Gleichzeitig wirken sich zusätzliche Sicherheitsmerkmale auf den Preis des Kartenrohlings aus. In Abstimmung mit dem Lieferanten soll ein optimaler Mix betreffend Sicherheitsmerkmale gefunden werden.

Der bestehende Kartentyp Liechtensteins erfüllt die Anforderungen weitgehend. Neben der oben bereits erwähnten Einführung eines hochsicheren Speichermediums, das die Speicherung eines Gesichtsbilds und zweier Fingerabdrücke in interoperablen digitalen Formaten enthält, wird auch das Design der Identitätskarte anzupassen sein. Dies ergibt sich einerseits aus der ICAO-Empfehlung, dass das Design von Reisedokumenten in regelmässigen Intervallen verändert werden soll, um das Fälschungsrisiko zu senken. Andererseits hat die ICAO im Teil 5 des Dokuments 9303 neue Vorgaben bzgl. Zoneneinteilung für Reisedokumente im ID-1-Format erlassen. Die Verordnung (EU) 2019/1157 verweist bzgl. Zoneneinteilung auf die ICAO-Standards.

Die Zoneneinteilung von maschinenlesbaren Reisedokumenten im ID-1-Format ist im Doc 9303, Teil 5, der ICAO geregelt. Demnach könnte auf der Kartenvorderseite zwischen mehreren Zoneneinteilungen gewählt werden. Als Kleinstaat sollte sich Liechtenstein am Hauptstandard orientieren, da nur so sichergestellt ist, dass das Kartendesign möglichst lange verwendet werden kann. Andernfalls würden sich die aufgrund der tiefen Stückzahlen bereits unverhältnismässig hohen Herstellungskosten zusätzlich vergrössern. Der ICAO-Hauptstandard ist nachfolgend abgebildet (vgl. Abbildung 1). Neben der Zoneneinteilung (Zone I-V) sind auch die Inhalte aufgeführt, die in der jeweiligen Zone abzubilden sind. Mit Ausnahme der optionalen Elemente (Nr. 8 und 11) sind die übrigen Inhalte zwingend vorgeschrieben. Auf die Abbildung der Rückseite wird an dieser Stelle verzichtet, da diese zwecks Sicherstellung der Maschinenlesbarkeit exakt genormt ist.

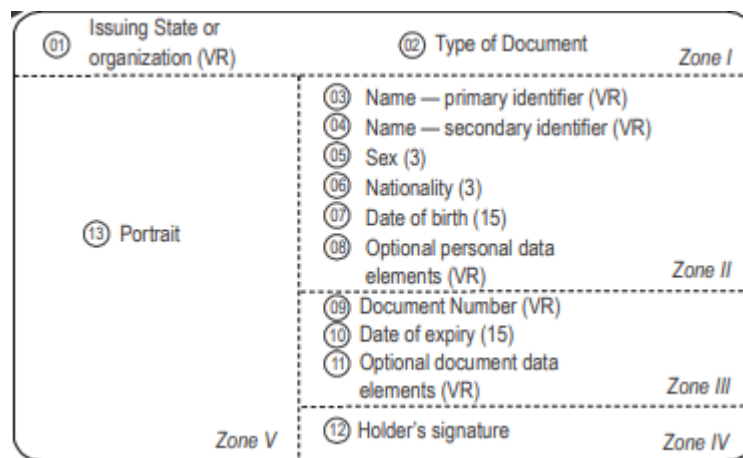


Abbildung 1: Zoneneinteilung gemäss Figure 3 resp. 5 mit vorgeschriebenem Inhalt
(Quelle: ICAO Dokuments 9303, Teil 5, S. 13)

Zusammengefasst zeigt nachfolgende Tabelle, welche Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1157 bereits heute erfüllt und welche Anforderungen neu einzuführen respektive anzupassen sind.

Tabelle 1: Übersicht der anzupassenden Elemente der Identitätskarte.

Bereits bestehend	Neu einzuführen
ID-1-Format (Kreditkartenformat)	RFID-Chip für die Speicherung des Gesichtsbildes und der Fingerabdrücke
Dokumentennummer	Datenelemente gemäss Spezifikationen des Teils 5 des ICAO-Dokuments 9303
Zweisprachigkeit	
Dokumentenbezeichnung „Identitätskarte“ und „Identity Card“	
Regelungen bzgl. Erfassung der Fingerabdrücke	
Gültigkeitsdauer der Identitätskarte	

Die Kosten können erst bei Vorliegen von Offerten konkret beantwortet werden. Aufgrund der Erfahrungswerte ist aber davon auszugehen, dass sich die Kosten für die Beschaffung des ID-Kartenrohlings aufgrund des RFID-Chip verteuern werden. Allerdings liegen die wesentlichen Kosten nicht bei den Kartenrohlingen, sondern beim System. Das Chipbeschriftungsmodul des Personalisierungssystems konnte bisher nur für die biometrischen Aufenthaltsausweise verwendet werden. Mit der

Ausdehnung auf die Identitätskarten kann dieses verhältnismässig teure Systemelement auf eine wesentlich grössere Anzahl Karten umgelegt werden.

3.2 Anpassungen des Aufenthaltsausweises für EWR-Bürger

Die neuen Anforderungen in Bezug auf den Aufenthaltsausweis für Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates setzen Anpassungen beim Kartenrohling, beim Personalisierungssystem, in organisatorischer Sicht und schliesslich an den rechtlichen Grundlagen voraus. In rechtlicher Hinsicht sind Anpassungen des Personenfreizügigkeitsgesetzes und der Personenfreizügigkeitsverordnung erforderlich, die in Kapitel 4 eingehend erläutert werden. Die Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/1157 gelten nur für EU-Bürger resp. nach deren Übernahme ins EWR-Recht für Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates. Da das Personenfreizügigkeitsgesetz neben den Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates auch diejenigen der Schweiz umfasst und aus Kostenüberlegungen kein zusätzlicher Kartentyp geschaffen werden soll, wird dieser Ausweistyp auch für Schweizer Staatsangehörige zur Anwendung gelangen.

Gemäss der Verordnung (EU) 2019/1157 sind der Titel und die Legendentexte wie bei der Identitätskarte zweisprachig auszugestalten. In Analogie zur Identitätskarte soll die Kartensprache beim Aufenthaltsausweis „Deutsch“ und „Englisch“ sein. Auch die Kartengestaltung soll sich an derjenigen der Identitätskarte anlehnen, aber farblich dennoch einfach zu unterscheiden sein.

Inhaltlich muss der Aufenthaltsausweis einen Vermerk enthalten, dass das Dokument an einen Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates ausgestellt wurde. Mit Ausnahme der ausstellenden Behörde (APA) sind die übrigen inhaltlichen Vorgaben wie Dokumentennummer, Name (Nachname und Vorname(n) des Inhabers) und Geburtsdatum bereits heute enthalten und stellen somit keine Neuerung dar.

In Art. 6 der Verordnung (EU) 2019/1157 ist vorgesehen, dass Mitgliedstaaten beschliessen können, Fingerabdrücke zu erfassen. Aus Sicht des APA soll beim Aufenthaltsausweis für Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates und der Schweiz auf die Erfassung von Fingerabdrücken verzichtet werden. Einerseits wäre dies mit einem zusätzlichen Aufwand bei der Beantragung oder Verlängerung eines Aufenthaltsausweises verbunden, da alle Personen persönlich am Schalter des APA erscheinen müssten (ca. 4'000 Personen / Jahr). Andererseits kann sich diese Personengruppe aufgrund ihres gültigen nationalen Reisedokumentes frei im Schengen-Raum bewegen. Für Familienangehörige mit Drittstaatsangehörigkeit ersetzt der Aufenthaltsausweis das Schengen-Visum. Dieser Personenkreis erhält künftig zwingend einen biometrischen Aufenthaltsausweis (vgl. unten).

Tabelle 2: Übersicht der anzupassenden Elemente des Aufenthaltsausweises

Bereits bestehend	Neu einzuführen
ID-1-Format (Kreditkartenformat)	Datenelemente gemäss Spezifikationen des Teils 5 des ICAO-Dokuments 9303 (Analog Identitätskarte)
Dokumentennummer	Zweisprachigkeit
Namen (Nachname und Vorname(n)) des Inhabers	Verweis EWR-Bürger, zusätzliche Kartenbezeichnungen
Geburtsdatum des Inhabers	Ausstellende Behörde

3.3 Anpassungen des biometrischen Aufenthaltsausweises

Auch in Bezug auf den biometrischen Aufenthaltsausweis sind aufgrund der oben genannten Anforderungen Anpassungen beim Personalisierungssystem, in organisatorischer Sicht und schliesslich an den rechtlichen Grundlagen notwendig. Der Kartenrohling selbst wurde erst im Dezember 2020 neu eingeführt. Die einheitliche Gestaltung für den Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige findet ihre rechtliche Grundlage in der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates der Europäischen Union. Mit Verordnung (EU) 2017/1954 vom 25. Oktober 2017 wurde der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 geändert, womit die Gestaltung und die zu erfassenden Daten abgeändert und ergänzt wurden.

Nachfolgende Übersicht zeigt auf, an welchen Adressatenkreis der biometrische Aufenthaltsausweis bereits heute herausgegeben wird. Dies sind Personen mit Drittstaatsangehörigkeit, die weder Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen noch von Staatsangehörigen der Schweiz sind. Die Kartenbezeichnungen lauten in allen Fällen „Aufenthaltstitel“ respektive „Residence Permit“. Unter Feldbezeichnung „Art des Titels“ wird der Begriff je nach Aufenthaltsstatus „Kurzaufenthaltsbewilligung“, „Aufenthaltsbewilligung“ oder „Niederlassungsbewilligung“ gelasert.

Tabelle 3: Übersicht Adressatenkreis, Karten- und Feldinhaltsbezeichnung (bisher)

Drittstaatsangehörige	Aufenthaltsstatus	Kartenbezeichnung dt. / engl.	Feldbezeichnung „Art des Titels“
keine Familienangehörigen von EWR od. CH	Kurzaufenthaltsbewilligung	AUFENTHALTSTITEL / RESIDENCE PERMIT	Kurzaufenthaltsbewilligung
	Aufenthaltsbewilligung		Aufenthaltsbewilligung
	Niederlassungsbewilligung		Niederlassungsbewilligung

Die Verordnung (EU) 2019/1157 sieht nun vor, dass der einheitlich gestaltete Aufenthaltstitel auch für Aufenthaltskarten von Familienangehörigen von Unionsbürgern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU- respektive EWR-Mitgliedstaats besitzen, ausgestellt werden.

Abweichend von Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/1157 sollen die Karten den Titel „Aufenthaltskarte“ oder „Daueraufenthaltskarte“ tragen. Die Mitgliedstaaten haben dabei anzugeben, dass diese Dokumente für Familienangehörige von Unionsbürgern gemäss der Richtlinie 2004/38/EG ausgestellt werden. Für diesen Zweck verwenden die Mitgliedstaaten den standardisierten Code „EU-Familienangehöriger Art. 10 RL 2004/38/EG“ oder „EU-Familienangehöriger Art. 20 RL 2004/38/EG“ im Datenfeld „Art des Titels“ gemäss dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002, geändert durch die Verordnung (EU) 2017/1954. Im Rahmen

des Übernahmeprozesses der Verordnung (EU) 2019/1157 ins EWR-Abkommen wurde eine Anpassung dieser standardisierten Codes angeregt.

Das EWR-Recht kennt keine Kurzaufenthaltsbewilligung, wie sie im PFZG und dem AuG geregelt ist, sondern behandelt nur die Aufenthaltsbewilligung, welche bei Aufenthalt von einer Dauer von mehr als 3 Monaten ausgestellt werden kann. Somit ist (zumindest aus EWR-rechtlicher Sicht) bei den Aufenthaltsausweisen, welchen ein rein deklaratorischer Charakter der zugrundeliegenden Bewilligung zukommt, keine gestalterische Unterscheidung zwischen einer Kurzaufenthaltsbewilligung und einer Aufenthaltsbewilligung vorzunehmen. Somit kann zur Unterscheidung lediglich die Gültigkeitsdauer herangezogen werden.

Tabelle 4: Übersicht Familienangehörige von EWR mit Drittstaatsangehörigkeit: Karten- und Feldinhaltsbezeichnung

Drittstaatsangehörige	Aufenthaltsstatus	Kartenbezeichnung dt. / engl.	Feldbezeichnung „Art des Titels“
Familienangehörige von EWR	Kurzaufenthaltsbewilligung	AUFENTHALTSKARTE / RESIDENCE CARD	EWR-Familienangehöriger Art 10 RL 2004/38/EG
	Aufenthaltsbewilligung	AUFENTHALTSKARTE / RESIDENCE CARD	EWR-Familienangehöriger Art 10 RL 2004/38/EG
	Daueraufenthaltsbewilligung	DAUERAUFENTHALTSKARTE / PERMANENT RESIDENCE CARD	EWR-Familienangehöriger Art 20 RL 2004/38/EG

Die Kartenbezeichnungen und die Feldbezeichnung „Art des Titels“ sind für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Schweizer Staatsangehörigen sind, in der Verordnung (EU) 2019/1157 nicht geregelt. Gleichwohl haben Familienangehörige von Schweizer Staatsangehörigen mit Drittstaatsangehörigkeit aufgrund des Freizügigkeitsabkommens¹⁰, welches die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU regelt, besondere Rechte. Deshalb soll dieser Personenkreis

¹⁰ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit.

auch nach aussen hin identifizierbar sein, damit er seine Rechte entsprechend geltend machen kann. Die Kartenbezeichnung richtet sich für die Kurzaufenthalts- und die Aufenthaltsbewilligung nach der Kartenbezeichnung von EWR-Staatsangehörigen („Aufenthaltskarte / Residence Card“). Im Gegensatz zu Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaats, die nach einem ordentlichen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren die Möglichkeit haben, um eine Daueraufenthaltsbewilligung anzusuchen, steht Schweizer Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen die Beantragung einer Niederlassungsbewilligung offen. Die Karten werden in diesen Fällen deshalb mit „Niederlassungskarte“ resp. „Settlement Card“ beschriftet. In der Feldbezeichnung „Art des Titels“ soll der binäre Ländercode der Schweiz (CH) und der Hinweis Familienangehöriger aufgeführt werden. Auf diese Weise ist klar ersichtlich, dass es sich beim betreffenden Drittstaatsangehörigen um einen Familienangehörigen eines Schweizer Staatsangehörigen handelt und deshalb Freizügigkeitsrechte ableitet.

Tabelle 5: Übersicht Familienangehörige von CH mit Drittstaatsangehörigkeit: Karten- und Feldinhaltsbezeichnung

Drittstaatsangehörige	Aufenthaltsstatus	Kartenbezeichnung dt. / engl.	Feldbezeichnung „Art des Titels“
Familienangehörige von CH	Kurzaufenthaltsbewilligung	AUFENTHALTSKARTE / RESIDENCE CARD	CH-Familienangehöriger
	Aufenthaltsbewilligung	AUFENTHALTSKARTE / RESIDENCE CARD	CH-Familienangehöriger
	Niederlassungsbewilligung	NIEDERLASSUNGSKARTE / SETTLEMENT CARD	CH-Familienangehöriger

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des Heimatschriftengesetzes (HSchG)¹¹

Zu Art. 26 Abs. 5

Die Verordnung (EU) 2019/1157 legt fest, dass die biometrischen Daten nur bis zum Tag der Abholung des Dokuments und keinesfalls länger als 90 Tage ab dem Tag der Ausstellung des Dokuments gespeichert werden dürfen. Nach diesem Zeitraum sollen die biometrischen Identifikatoren umgehend gelöscht oder vernichtet werden. Hinsichtlich der absoluten Frist von 90 Tagen ist die aktuelle Formulierung des Art. 26 Abs. 5 strenger, da bereits heute eine Speicherdauer von maximal 30 Tagen festgelegt ist. Diese Vorgabe ist so zu interpretieren, dass die biometrischen Daten bei Abholung des Dokuments bzw. bei dessen Versand gelöscht werden. Sofern in dieser 30-Tage-Frist keine Abholung bzw. kein Versand des Dokumentes erfolgt, sind die biometrischen Daten zu löschen. Ausserdem wird die bestehende Formulierung des Artikels derart angepasst, dass nicht nur die Fingerabdrücke, sondern auch das biometrische Gesichtsbild von dieser Bestimmung umfasst sind.

¹¹ Heimatschriftengesetz vom 18. Dezember 1985 (HSchG), LGBI. 1986 Nr. 27.

Von einer Löschung der Daten kann allerdings abgesehen werden, wenn die Daten für andere Verarbeitungszwecke nach Massgabe der für Liechtenstein anwendbaren Rechtsvorschriften aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder des nationalen Rechts weiterhin benötigt werden und die Verarbeitung nach diesen Bestimmungen zulässig ist.

Zu Art. 29 Abs. 3a, 4 und 7

Der neue Abs. 3a sieht vor, dass die Identitätskarte mit einem elektronischen Datenträger (Datenchip) versehen wird, auf dem die Daten nach Art. 16a Abs. 1 Bst. a HSchG gespeichert werden. Dies bildet die gesetzliche Grundlage für die biometrische Identitätskarte. Der Verweis erfolgt dabei auf die Bestimmungen zum Datenchip des Reisepasses und es wird damit festgelegt, dass auf der Identitätskarte das Gesichtsbild und zwei Fingerabdrücke des Inhabers gespeichert werden, wie dies gemäss der Verordnung (EU) 2019/1157 vorgesehen ist.

Abs. 4 wird aufgehoben. Dieser Absatz sah vor, dass die Identitätskarte mit einem zusätzlichen elektronischen Datenträger ausgestattet werden kann, welcher auf Antrag des Karteninhabers mit einem Zertifikat versehen werden kann, welches die Verwendung einer elektronischen Signatur ermöglicht. Dies bildete die Grundlage für LiSign. Aufgrund des Auslaufens von LiSign, welches durch die eID abgelöst wurde, werden die Identitätskartenrohlinge bereits heute nicht mehr mit diesem zusätzlichen elektronischen Datenträger produziert, sodass diese Bestimmung obsolet wird.

Abs. 7 wird dergestalt angepasst, dass eine Vielzahl der Vorschriften zum Antrags- und Ausstellungsverfahren, wie sie bereits heute für die biometrischen Reisepässe gelten, auch sinngemäss auf Identitätskarten Anwendung finden. Aus diesem Grund wird ein neuer Verweis auf Art. 16a Abs. 2 bis 4 HSchG in die Gesetzesvorlage aufgenommen.

Diese Bestimmungen umfassen einerseits Ausnahmen hinsichtlich der Abnahme von Fingerabdrücken. Dies betrifft jene Fälle, bei denen Fingerabdrücke nicht gespeichert werden dürfen, namentlich bei Personen unter 12 Jahren und wenn die Abnahme aus fortbestehenden, medizinischen Gründen nicht möglich ist. Andererseits finden die technischen Anforderungen betreffend den Datenchip und die Befugnis, mit anderen Staaten Verträge über das Lesen der auf dem Datenchip gespeicherten Daten abzuschliessen, sinngemäss auf die biometrischen Identitätskarten Anwendung.

Die in Art. 26 Abs. 5 festgelegten Speicherfristen für biometrische Daten (siehe dazu die entsprechenden obigen Ausführungen) werden auf die Identitätskarten ausgeweitet. Zudem wird ein Verweis auf Art. 26 Abs. 6 HSchG eingeführt, womit die bereits heute für Reisepässe geltende Verordnungsermächtigung der Regierung auf Identitätskarten ausgeweitet wird. Demzufolge kommt der Regierung die Kompetenz zu, das Nähere über das Antrags- und Ausstellungsverfahren von Identitätskarten mit Verordnung zu regeln.

Zur Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung stellt klar, dass auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren das bisherige Recht Anwendung findet.

Zum Inkrafttreten

Das konkrete Datum des Inkrafttretens der gegenständlichen Vorlage wird zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt.

4.2 Abänderung des Gesetzes über die Freizügigkeit von EWR- und Schweizer Staatsangehörigen (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG)¹²

Zu Art. 13 Abs. 1a, 2 und 3

Mit dem neuen Abs. 1a wird die mit Verordnung (EU) 2019/1157 eingeführte Neuerung umgesetzt, dass Drittstaatsfamilienangehörige von EWR-Staatsangehörigen einen biometrischen Aufenthaltsausweis erhalten. Ebenso wird ein solcher biometrischer Aufenthaltsausweis für Drittstaatsfamilienangehörige von Schweizer Staatsangehörigen ausgestellt. Dieser Personengruppe wird ein den Drittstaatsfamilienangehörigen von EWR-Staatsangehörigen vergleichbares Freizügigkeitsrecht zuerkannt.

Abs. 2 wird aufgehoben. Dieser Absatz sah vor, dass die Aufenthaltsausweise mit einem zusätzlichen elektronischen Datenträger versehen werden können, welcher auf Antrag des Inhabers mit einem Zertifikat versehen werden kann, welches die Verwendung einer elektronischen Signatur ermöglicht. Dies bildete die Grundlage für „LiSign“. Aufgrund des Auslaufens von LiSign, welches durch die eID abgelöst wurde, kann diese Bestimmung aufgehoben werden.

Abs. 3 wird ebenfalls im Zusammenhang mit dem Auslaufen von LiSign angepasst. So wird der Aufzählungspunkt „die zu verwendenden Zertifikate“ aus der Auflistung des mit Verordnung näher zu Regelnden gestrichen.

Zur Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung stellt klar, dass auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren das bisherige Recht Anwendung findet.

¹² Gesetz vom 20. November 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG), LGBl. 2009 Nr. 348.

Zum Inkrafttreten

Das konkrete Datum des Inkrafttretens der gegenständlichen Vorlage wird zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt.

4.3 Abänderung des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG)¹³

Zu Art. 31 Abs. 4b, Abs. 5 Bst. c

Art. 31 Abs. 4b und Abs. 5 Buchstabe c werden infolge der erfolgten Abschaffung von LiSign aufgehoben.

Zu Art. 70b Abs. 2

Art. 70b Abs. 2 regelt die Speicherfristen der für die Ausstellung von Ausweisen erforderlichen biometrischen Daten. Die Verordnung (EU) 2019/1157 legt fest, dass die biometrischen Daten nur bis zum Tag der Abholung des Dokuments und keinesfalls länger als 90 Tage ab dem Tag der Ausstellung des Dokuments gespeichert werden dürfen. Die aktuelle Bestimmung ist entsprechend anzupassen (siehe dazu die obigen Ausführungen zu Art. 26 Abs. 5 HSchG).

Zur Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung stellt klar, dass auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren das bisherige Recht Anwendung findet.

Zum Inkrafttreten

Das konkrete Datum des Inkrafttretens der gegenständlichen Vorlage wird zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt.

¹³ Gesetz vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG), LGBl. 2008 Nr. 311.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit der gegenständlichen Vorlage bestehen keine rechtlichen Bedenken und es werden auch keine verfassungsmässigen Fragen aufgeworfen.

6. REGIERUNGSVORLAGEN

6.1 Gesetz über die Abänderung des Heimatschriftengesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Heimatschriftengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Recht

Das Heimatschriftengesetz vom 18. Dezember 1985 (HSchG), LGBl. 1986 Nr. 27, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 26 Abs. 5

Antrags- und Ausstellungsverfahren für Reisepässe

5) Die für die Ausstellung eines Reisepasses erforderlichen biometrischen Daten werden am Tag der Aushändigung oder des Versands des Reisepasses bzw. spätestens 30 Tage nach deren Erfassung gelöscht. Vorbehalten bleiben andere Verarbeitungszwecke nach Massgabe der für Liechtenstein anwendbaren

Rechtsvorschriften aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder des nationalen Rechts.

Art. 29 Abs. 3a, 4 und 7

3a) Die Identitätskarte wird mit einem elektronischen Datenträger (Datenchip) versehen, auf dem die Daten nach Art. 16a Abs. 1 Bst. a gespeichert werden.

4) Aufgehoben.

7) Im Übrigen gelten für die Identitätskarte sinngemäss die Vorschriften der Art. 15 Abs. 2, Art. 16a Abs. 2 bis 4, Art. 20, Art. 22 bis 25, 25b, 26 Abs. 1 bis 6 sowie Art. 27a.

II.

Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (Tag.Monat.Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

6.2 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz, PFZG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Recht

Das Gesetz vom 20. November 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG), LGBl. 2009 Nr. 348, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 13 Abs. 1a, 2 und 3

1a) Drittstaatsfamilienangehörige von aufenthaltsberechtigten EWR-Staatsangehörigen und Schweizer Staatsangehörigen erhalten einen Aufenthaltsausweis nach Art. 31 AuG.

2) Aufgehoben.

3) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die Gültigkeitsdauer von Aufenthaltsausweisen, die aufzunehmenden Daten und die Datensicherheit, mit Verordnung.

II.

Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (Tag.Monat.Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

6.3 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Ausländer

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Recht

Das Gesetz vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG), LGBI. 2008 Nr. 311, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 31 Abs. 4b und Abs. 5 Bst. c

Aufgehoben

Art. 70b Abs. 2

2) Die für die Ausstellung eines Ausweises erforderlichen biometrischen Daten werden am Tag der Aushändigung oder des Versands des Ausweises bzw. spätestens 30 Tage nach deren Erfassung gelöscht.

II.

Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (Tag.Monat.Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.